

Berlin.
Mittwoch, 17. Juni.

Abozument. Berlin: viertel. 1 Thlr. 20 Sgr.;
für ganz Preußen 2 Thlr. 24 Sgr.; für das Reich
Deutschland 2 Thlr. 24 Sgr.

National-Zeitung.

Bestellungen auf die National-Zeitung für das dritte Quartal 1857 wolle man auswärts bei der nächsten Postanstalt möglichst frühzeitig machen. Der Pränumerations-Preis beträgt bei allen Postanstalten in Preußen 2 Thlr. 12¹, Sgr.; im übrigen Deutschland 2 Thlr. 24¹, Sgr.; für Berlin 1 Thlr. 20 Sgr. pro Quartal.

Inhalt.

Rückblick und Ausichten.
Deutschland. Berlin: Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins. Eisenach: aus der evangelischen Kirchen-Konferenz. Münzen: die Gesetzgebung. Anschriften über die Präsidenten. Dresden: Rückkehr und Reise des Hrn. v. Heusse. Luxemburg: die neue Wahlperiode. Österreichischer Kaiserstaat. Wien: kaiserliche Einsicht; aus Polen.
Schweiz. Bern: Schlußrede Dr. Scheit.
Türkei. Konstantinopel: Medio-Sierung; die Eisenbahnpolizei; Sanien.
Amerika. Rio de Janeiro: Kronrede und Neuordnung des Adels.
Europäische Nachrichten.
Österreichische Nachrichten.
Deutschland. Zeitung.

Rückblicke und Ansichten.

Bei den Neuwahlen zu dem gegenwärtigen Abgeordnetenhaus im Herbst 1855 stand die gesammte Rechte zusammen. Die Partei der „Neuen Preußischen Zeitung“ legte sich damals mit der ältestenfrönen Ueberzeugung den Namen der „Königlichen“ bei, und gerade ihre Anhänger vertraten mit besonderer Eifer, daß die Trennung zwischen der Krone und dem bestehenden Regierungssystem eine konstitutionelle Reform sei; die Wahl des Regierungskandidaten oder seine Bewertung lege einfach Brug ab für die Unterthanentreue oder deren Gegenseitigkeit. Wurde in den gehörigen Städten, wo die kürzeste Rechte ein wenig glorreich fehl stand, die Aufstellung noch mit einziger Zurückhaltung vorgetragen, so mochte sie sich dann gegen in abgelegenen Kreisen mit jener Schröderlaut, mit welcher man jetzt in Frankreich die Wahlen lediglich als Vertrauensvotum für den Thron behandelt. Dem gegenüber war vermeidlich die Opposition damals nur mit Mühe sich die Anerkennung zu erlämpfen, doch sie innerhalb einer, aus seiter Überlieferung und unverbrauchtem Geist entstehenden, gemischten Monarchie überhaupt ein berechtigter Führer sei.

Inzwischen waren in Lübeck der legendäre Sesson zahlreiche Ereignisse hervor, welche eine Verteilung des Bandes zwischen den Rechten und äußersten Rechten bezeichneten. Nachdrücklich hat die „Neue Preuß. Zeit.“ in einer Reihe von Rückblicken die prinzipielle Beziehung dieser Differenzen umfassend erörtert. Sie weiß darauf hin, daß solche Scheidungen innerhalb der sogenannten Partei überall in Tage kommen, sobald das Ziel der gemeinsamen Aktion erreicht ist. Die von dem Herrschende in der Sondersitzung angenommene Stellung wird als das Unterfang und der Ausgang einer neuen Ära der sächsischen Volksverrichtung begriffen. Nicht vom konstitutionellen, sondern vom sächsischen Standpunkt war sie die Opposition ausgegangen, aber sie sei darum nicht weniger eine prinzipielle, gegen ein bestimmtes Regierungssystem gerichtet, und sie wiege um so schwerer, da das Herrschende insofern, die Zusammensetzung jedes Ministeriums dagegen den Wechsel unterworfen sei. Ganz sei eine Ausgleichung zu hoffen, sollte sie aber nicht erreicht werden, so könne „der Abgang des sächsischen Perlen und Institutionen kaum zweifelhaft sein.“ Es sei ein zufälliger Umstand, daß das eigentliche Objekt des Konflikts kein anderer gewesen, als die „Befestigung der Lage des Beamtenstandes.“ Es handle sich darum, ob das königliche oder das Prinzipientheil die weitere positive Entwicklung Preußens maßgebend sein sollte. Das letztere wäre einer heben Kritik, zum

Marie Seebach als Luise Miller. Gabriele und Margarethe Western.

(Königliches Schauspielhaus: 14. und 15. Juni.)

Wir schlossen unsern vorher Bericht über die Dame Thre des Hr. Seebach damit, daß wir sie eine der interessantesten neuen Schauspielerinnen nennen. Nun hat diese Ausdrucksmöglichkeiten, obwohl wir glaubten, ihn durch unsere vorausgegangene Schilderung des Grethen und Schenken, das die Darstellung der Dame Thre und dort, in einer Stunde erobert zu haben, wo man ihn auf jenes Interesse nicht bejähren könnte, das ganz besonders dem Berliner mit alljährlicher Glänztheit auf der Bühne liegt. Auf den Boretos, daß Marie Seebach auch dann eine der interessantesten Schauspielerinnen für uns bleibt, wenn wir in einem Charakter, in einer Scene nicht denselben Weg mit ihr zu gehen vermöchten, legten wir das Hauptgewicht; da, wo sie ganz aufgeht in dem Wesen ihrer Rolle, sieht sie außerordentlich über allen ihren lebenden Mitbewerberinnen um den Ruhm schauspielerischer Künstlerkunst. Man sollte daher den Begriff „interessant“ an der Stelle, wo wir es gebrauchen, nicht mehr Blöße antasten, die man sonst wohl mit ihr verbinde. Um Den zu überwinden, erinnern wir nicht allein daran, daß wir schon nach dem ersten Aufsehen des Hr. Seebach ihre Höhe Erkenntnis erlangt, sondern wir stehen jetzt, nachdem wir eine Reihe ihrer Darstellungen sahen, nicht auf ein Wort auszusprechen, das wir uns noch starker Abhängig unseres Urteils anwenden gewohnt sind: Marie Seebach ist eine große Künstlerin, schon jetzt froh ihres Genius wie durch ihr Gesicht, Ringen und Erringen die größte deutsche Schauspielerin ihres Fachs auf den Breitern der Gegenwart und durch den Reichsauflauf ihrer Bedeutung, die Hölle ihrer Phantasie, die Tiefe ihres Gemüths, die Schönheit ihres Geistes dazu berufen, sich den größten Künstlern aller Zeiten an der Seite zu schwören. Schmalzlich befreit uns der Gedanke, daß wir nicht hier in Berlin mit sieben Aufzügen an die fortwährende Erfaltung dieser seltenen Kraft begleiten sollen, daß Marie Seebach nicht uns gehören, nicht auf den Breitern fortwirken soll, auf denen eine Lehmann und Charlotte v. Hugo, ein Gied und Iffland, ein Devrient und Schellmann wirkten. Hier allein, auf der Hofbühne Berlins, wäre ihre rechte Stelle.

Wahrheit und Wirkung heißen die beiden Gottheiten, welchen Marie Seebach mit ihrem künstlerischen Stab bedient. Wahrheit, ja höchst wahrscheinlich haben wir es dem anstrengenden Einfluß einer langen Reihe von Kämpfen-Erfahrungen beigegeben, daß die schwere Gottheit nicht immer völlig Hand in Hand geht mit der ersten, daß die Wirkung nie zweimal mit vorherem Eindruck über die einen, so zweimal mit vorherem Eindruck über die anderen, so sehr wie sie mit der wohltigen Unbefangenheit geliebt werden. Wo man die Uslagen für immer hinwegnehmen, welche die damalige Schulung aller Geschäftsliebe bewirken, so muß man sie mit klarer Diagnose aus sich ziehen. Hier bedarf das Kämenement des Organes der äußersten Rechten einer Ausschaffung, die keinen andern Anspruch macht, als daß man nicht notorische Thathachen als ungesehene betrachte.

Vorheit des ersten unterworfen, und die verschiedenen Schätzungen der ministeriellen Rechte erhaben die entsprechende Charakteristik, zumal diejenigen Elemente derselben, welche lediglich der Gewalt als solcher dienen, welche die Kunst von oben als ihre Lebenskraft und Drohungen und Versprechungen der die trügerischen parlamentarischen Gründe behaupten — einspringliche Gemüther, die vor jedem eigenen Gedanken erschrecken und durch ihre männliche selbständige Haltung eine solche Anerkennung leistet bei ihren Freunden erwarten haben, das nur noch der Wunsch nach einer Kammer-Lorex rückständig geblieben ist.

Diese Polemik gegen den „Taliansom“ gegen die „konservative Hierarchie und Domänen“ hat zu einer Erweiterung in der ministeriellen „Zeit“ Anlaß gegeben, in welcher die „Neue Preuß. Zeitung“ befürchtet wird, wonach bisherigen Grundlagen abgelenkt zu sein und sich, wenn auch unter Anwendung anderer Redeweisen, zur konstituierenden Schablone bekehrt zu haben. Es ist so viel richtig, daß die kürzeste Rechte bislang fast ausschließlich auf die Regierung hoffte, um vorwärts zu kommen; wo andere Parteien die öffentliche Meinung amtierten, appellierten sie an die Mittel, über welche das Beamtenrecht verfügt. Indesten war es doch immer erforderlich, daß die Feigerei nur als brennendes Werkzeug für ein schändliches Parteiinteresse betrachtet wurde. Man steht jetzt hinterher an eigenen Füßen, um in Gegenwartseinheiten immer länger zu werden. Nicht die Prinzipien haben sich geändert, sondern nur die tatsächliche Lage.

Was uns betrifft, so haben wir keine besondere Bevorzugung in diesem Streite Partei zu nehmen. Die „Neue Preuß. Zeit.“ willkt es für unmöglich, daß die bisherige, unter dem Kollegiatnamen der „großen Rechten“ zusammen gefasste Partei noch länger in einem passiven Provisorium und einer müßigen Erwagung die brennenden Zeitsachen beharrte, ohne ihrem inneren und äußeren Raum mit schnellen Schritten entgegen zu gehen. Sie sei herausgetreten aus ihrer mehr negativen, als akzentuierenden Stellung, eingetreten in das Stadium, wo man von ihr selbständige, grundlegende sozialpolitische Geboten, politische, konstitutive ihr Prinzip entsprechende Thaten erwartet und verlangt. Wir können zwischen, bis diese Thaten an's Licht treten. Wir wollen nicht bestreiten, daß die Rechte jetzt offenbar die Akten der linken überflügel hat. Es ist eine wenig fruchtbare Aufgabe, mit Entwürfen für staatliche Organisationen herzutrotzen, von denen man im voraus überzeugt ist, daß sie zunächst nicht zu verwirklichen sind. Die Demokratie gehört davon, welche sie in der Sache hintersternder Recht glauben, um ihre Freiheit durchzusetzen. Wenn indessen verloren wird, daß sich die demokratische Partei gegen Theorie und Praxis der Rechten nicht weiter verhindern kann und Anteil an der kürzesten überflügel hat, so liegt hierin eine Aufforderung, die nicht ganz unbeachtet bleiben darf. Und dies um so weniger, als die Erklärung hinzugefügt wird, daß die Demokratie nur dadurch zu überwinden sei, daß man sich der Wahrscheinlichkeit bemächtigt, die sie entstellt im Schoße trage, und ihre berechtigten Forderungen realisse, daß man, wie noch dem Jahre 1848, so auch jetzt den Feind nur mit seiner eigenen Kriegsfunktion und seinen eigenen Waffen besiegen könne.

In der That nimmt die ganze Erörterung der „Neue Preuß. Zeit.“ ihren Ausgangspunkt von den Ereignissen des Jahres 1848, und von dem gesichtlichen Grunde der damaligen Erfahrungen aus beginnt sie sich an die Ausführung der unerlässlichen Heilmittel. Wir finden die These vollkommen ra-

tionell, nur muß sie mit der wohltigen Unbefangenheit geliebt werden. Wo man die Uslagen für immer hinwegnehmen, welche die damalige Schulung aller Geschäftsliebe bewirken, so muß man sie mit klarer Diagnose aus sich ziehen. Hier bedarf das Kämenement des Organes der äußersten Rechten einer Ausschaffung, die keinen andern Anspruch macht, als daß man nicht notorische Thathachen als ungesehene betrachte.

Deutschland.

Berlin, 16. Juni. Nach einer Bekanntmachung des Centralvorstandes des Gustav-Adolf-Vereins in Leipzig wird die fünfzehnte Hauptversammlung des Gesamtvereins der Gustav-Adolf-Stiftung am 31. August, 1. und 2. September d. J. in Kassel stattfinden.

Erlangen, 14. Juni. Die Frage von der Kirchenzucht ist bereits zur Verhandlung bei der deutsch-evangelischen Kirchenkonferenz gekommen, und in einem gewöhnlichen Siane elektroniert worden. Brobst Rixius aus Berlin, der Rektor in dieser Sache, wies in seinem Berichte nach, wie eine Rektilinierung des früheren Kirchenzugs der Kirche selbst nur den empfindlichsten Rachschlag bringen müsse, wie die rechte Selbsterne die schändliche äußere kirchliche Zucht rechtlich erziehe und daß die Kirchenregierung sich darauf beschließen müsste, die in den Gemeinden noch vorhandenen und in ihrer Sitten verbliebenen Nebenregeln zur Förderung der Kirchenzucht, geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgesetze u. dgl. Präventionen unserer kleinen Ultras finden in der Konferenz durchaus keine Vertretung.

(M. A.)

— München, 14. Juni. In dem von den Gesetzesabschaffungen hermalen veralteten Entwurf eines Strafgesetzbuches wird der durch das Gesetz vom 12. Mai 1858 abgeschafften Körperlichen Bestrafung zwar nicht als Hauptstrafe, jedoch in der Art gedacht, daß bei Landesfehlern, Gewohnheitsdelikten oder solchen Personen, die infolge einer schiefen Betrachtung eine Ehrenstrafe erlitten haben, statt einer Gefängnisstrafe von weniger als 6 Monaten wegen eines vorläufig verübten Vergehens einzusetzen, während sie im Art. 2. des Polizeistrafgesetzes aufgestellt als vorläufige Strafe für Übertretungen aufgestellt ist. Werden die diese Bestimmungen, wie kann zu erwarten, die geistliche Sanktion erhalten, so wäre damit die Peinstrafe, die als vorläufiges Strafmittel in den diözesanischen Kreisen vor kommt, nicht nur in der Pfalz, deren damaliges Straf- die klerikale Bestrafung nicht kommt, als einzuführen, sondern auch die durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 für die rheinischen Kreise bestreitene Reform schädigend gemacht. Dieses Gesetz bezwecke nämlich noch vor dem Erreichen einer neuen das ganz abweigend umfassenden Strafgesetzung den dringenden Nutzen des Strafgesetzbuches von 1813 abzuheben. Die Staatsregierung hatte darüber in den Motiven ihres deshalbigen Entwurfs selbst erklärt: „Das Strafgesetz vom 1848 enthält einige Strafen, welche bei der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches jedenfalls hinwegfallen müssen. Dies gilt zunächst von der körperlichen Bestrafung, welche mit dem heutigen Standpunkte der politischen Bildung nicht vereinbar ist.“ Im totalen Gegensatz hiermit soll nun die auf politischen Gebieten im diözesanischen Bairet vorwährend gehandhabte körperliche Bestrafung als als Kriminalstrafe, noch dazu in größerer Ausdehnung als vor dem Gesetz

seines Denkens war er ihnen schon entzett. Daher neben dem Ertrag dumm und erschämender Gefühl auch in der Dichtung mehr als einmal die kühn profanistische Richterheit und eine künstlich zugespitzte Dialetik. Dem Künstler der Gegenwart eröffnet aus diesen innern Widersprüchen des Werkes, wie es lächer ein energetischer Genius daran strebt, das Leben in allen seinen reichen Erfindungen zu umfassen, zu einem so mächtiger zärtlicher Bogen auch dazu gebettet, ihm keits am rechten Ziele halt zu geleiten. Vergehen wie auch seiner nicht, daß wir bei den meisten unserer heutigen Schauspielerinnen und an wenigen späteren Decenzen belästigte Delamination gewohnt haben, mit welcher dann die ehestwürdigsten Steigerungen des Dramas niemals in einen so entzündeten Gegenseitigen treten können, wie die scharfzähne emporschrammende Stütze der Leidenschaft gegen die zarte Schlichtheit, in der Marie Seebach auch natürlich ruhige Stimmungen hält. Doch sie dieser Begrenzung in ihrer höchsten Spannung, in ihrem weitesten Unterschiede Herrin ist, ebenso verleiht ihrer Talente einen eigenwilligen Zauber, ebenso liebliche Reinheit und jede direktein Wacht.

Einjach und Uebertönungsfähigkeit sind die Werte, welche den Menschen der Luise in „Rabade und Luise“ schmückt und welche in der Darstellung derselben ihre harmonische Klangfarben finden sollen: Einjach des jugendlichen Herzens wie des bürgerlich genügsamen Standes, Einjach und süßliche Jungeheit wie sie allen realen Bedingungen des Charakters entsprechen, und Uebertönungsfähigkeit eines Schwungspunktes des Gesellschaftslebens, das im Laufe sich befindet. Dieser in der Schiller'schen Dichtung abhängende ideale Schwung kann auch in der Darstellung allein über den Wandel an Motivierung und die magistrale Bedeutung der Charaktere wenigstens in lebendigen Eindruck des Jugendlichen hinweg helfen. Marie Seebach läßt die schwermutterliche Tonart trüben, in der die Jugendlichkeit unseres großen Dichters geschränkt ist, doch zeigt ihr Notwell im Hintergrund mehr dazu, die realen Bedingungen des Charakters hervor zu heben, was war denn, S. die künstlich durchdachte Komposition der umjüngenden Scenen des breiten Alters, in welcher Luise den betonten Scherze Wurm genügsam wird, durch den entsetzlichen Trick sich selber moralisch zu branden, so waren die satirisch geschickten Morie, die sie der Lady Willford entgegenstellt und die sich nur aus einer scharfzähne gehabenden Bequemlichkeit unter der Hölle erzwungenen Ruhe erläutern lassen, wobei sie als die Schiller'sche Dichtung. Das lebende Gelehrte ist jener idealen Schwund, der in „Rabade und Luise“ mit überdrüsigen Brausen wechselt, durch den Lauf der Seiten mehr und mehr entzündet. Es bedarf des Reflexions, um sich in eine hochspannende Stimmung prädisponieren. Und Schiller selbst stand, als er das Stück verfaßte, nur mit dem erregten Gemüthe noch in ihren Grünen; mit dem flügel

Die Blumenweise war aus ihrem Körper entwichen, und noch die leblose Hölle glich einem zerstörten Blütenfeld! —

Warum spielt Marie Seebach die Gabriele? Aus ihren andern Rollen lernen wir ja das sieben Studium haben, das sie nicht minder dem physiologischen als dem physiologischen Theil ihrer Kunst angewandt hat. Wir haben ge-

den 1818, und zwar ist das ganze Königreich eingeführt werden. Schriftverfassung, wie wir in gerechter Würdigung der Männer sagen können, dieses als Elte der Landesvertretung die Vorderthaltung der Geschäftshaber obliegt, sonst diese Absicht einstimmigen Widerspruch im Sinne des Abgeordnetenausschusses. Wir debattieren der Diskussion dieses Gegenstandes die nachfolgenden charakteristischen Momente her vor, und führen damit in der längst begonnenen Nachfrage auf den Protokollen des Gesetzgebungsausschusses fort:

Aus in dieser Frage befähigte in erster Linie Herr v. Kerkensfeld der Regierungsentwurf, wogegen er am so mehr sich vorausgesetzten konnte, als er das obengesagte Gesetz vom 12. Mai 1818 als damaliger Staatsminister minnenrechts hatte. Er beschreibt seine Überzeugung an, daß, solange man die Statuazinsen bei denjenigen Überzeugungen erhöhe, bei denen die Regierung glaubt, auf dem zweiten Anhänger zu dem Unternehmen zu mithören, die Abwendbarkeit, die Strafe anzuwenden, sicherlich wegfallen werde. Die meiste der so hohen Gewobensteuer, Landstrafsteuer und Sätze würden ergraben durch die Art und Weise, wie man die artige Untertheilung höher bestellt, gesetzt. In den folgenden Jahren würden diese Feste ganz verdeckt, sie lägen in einer Stilleheit, die aus und nimmermehr auseinander setzt, die Moralität einer moralischen Sanktion befreifüre, und dann erstere sich die Strafzinsen überwiegend befreit und lange an auf sie aufzuladen, was möglicherweise nicht soviel wie eine Strafe sei, um einen Geist der Neue und Verbesserung bewirken. Prof. Dr. Weis: Geschwind lage man die Verhältnisse in Niedersachsen noch notwendig. Wie dies auch der Fall ist, so würde dieser Umstand eine exceptionale Verminderung für diese Provinz rechtfertigen. Leider würde gerade von einem in berührlichen Beziehen, dem Sammeltheilige Kapitulationsrat Goldmann, der Abschied des Strafmaßes der österreichischen Abteilung im Kapitulationsvertrag, da dieses Strafmaß seinen Zweck gänzlich verfehlt. Der Staatsminister des Innern verzog sich gegen den Anspruch der Pragelstrafe des Strafmaßes gegen Landsträfer und Sätze. Der Sohn von unten auf seine, müsse ja sein, daß die Strafe der österreichischen Füchtigung gegen Landsträfer und Sätze auf Seite II) und nicht entbehrlich werden. Wm. Staatsminister der Justiz: Man geht hier indum, wenn man dieser Strafart der Sohn redet. Hat man bestimmt, ob die Regierung die österreichische Abteilung? Alle Leute, die bereits so weit gekommen, daß ihnen wieder ein Gesetz die österreichische Ordnung noch ein Gesetz ist, kann man nicht. In einer Reihe von Staaten sei die österreichische Abteilung wieder eingeführt worden. „Das neue österreichische Gesetz habe ohne Ankündigung diese Strafe aufzunehmen. Dr. Eder: So wie die Soßen gegenwärtig vertheilt seien, ließe sich in solchen Fällen, die keine Verfolgungsschäden unterstehen hätten, und in solche, welche Unterwerfung der Polizeistrafe unterstehen würden. Die Provinzen, die Engländer, Preußen, ein Teil Polens blättert sie jetzt die Polizeistrafe nicht, dagegen zahlen einige kleinere deutsche Staaten ihre Angehörigen in neuer Zeit nicht als Verfolgungsschäden erlaubt und legt auch Österreich. Besteht man die Soßen praktisch, so werde man sie finden, alle Staaten, die ein ähnliches politisches Gewissen in ihrem Volle vorwählen, aber es voneinander unterscheiden würden, dienen sich entweder von der Pragelstrafe zurück. Er möchte, die Herren Minister möchten lesen, wie die Herren Staatsminister in Preußen gegenüber den Anhängern einer Justiz an dem letzten Landtag sich ausdrückten. Freiherr v. Pfeiffer schätzte die Herren Minister dringend diesen, was Dr. Eder über die Verfolgungsschäden des Nationalgerichts gesagt habe, unbedingt. Der allgemeine Zustand, in dem Bildung geprägte Staaten hätten kleinere Staaten keinen anderen Zug, als die gegebene Befreiung ihrer Verwaltung entgegenzustellen, die da, wo man nicht gegen ältere reden müßte, leichter möglich sei.

Bei der Endabstimmung wurden die Regierung-Beschläge einstimmig verworfen.

Dresden, 15. Juni. Der Staats-Minister Freiherr v. Bentz in vorgestern Nacht verhandelt. Den über die Rechte bestellten in den Zeitungen umlaufenden Gedanken gegenüber hat sich das „Dresden.“ in folgenden Bemerkungen veranlaßt: „Herr Staatsminister Freiherr v. Bentz hat am 20. Mai seine Familie von hier nach Lindau — nicht an den See maggierte, wie einige Zeitungen berichteten — gebracht, wo dieselbe während des Sommers verweilen wird. Im Folge der Verlängerung der Reise ihrer königlichen Majestäten hat Se. Exzess, allerhöchster Willensmeining gemäß, sich von Lindau nach Strelitz begeben, um dem König über einige dringende Regierungsgeschäfte einen Vertrag zu erklären. Sonst ist der Herr Minister, ohne seine Familie bis zur Tauria angereist zu haben — wozu eine gesetzliche Berechtigung für behoben nicht vorlag — direkt nach Dresden zurückgekehrt.“

Engelburg, 11. Juni. Nach mehr als vierwochentlicher Anwesenheit verließ gestern Abends der Prinz Heinrich der Kurfürst unser Land. Die Abreise des königl. Statthalters hätte nicht übertraft, oder vielmehr seinen besondern Einfluß auf uns gemacht, indes sich nicht an sie die begründete Nachricht, daß uns die nächsten Tage das neue Wahlgesch

Die Wirkungen einer Rührung, die aus leiblichem Unglück hervorgehen soll, eine Art von Dolor, die wir selbst vor ihrer schwersten Darstellung nicht zu überwinden vermochten. Wir können nicht umhin, in einem solchen Spiel mit der natürlichen Leidenschaftlichkeit eines Kindes immer die stürzte Radhabung zu erinnern, und sind nicht im Stande, aus darüber Rechenschaft zu geben, wo bei einem Experimente dieser Art: die Weine des Wahns und des Schreckens zusammenfällt und wo das hier so verfürstete Juwel beginnt. Wie geschildert gen, daß Marie Sophia die Blindheit mit einem reichen Detekt wiedrige Beobachtung anstelle, daß sie das reizbare Empfindungsleben solcher Unglücksfälle durch eine fast schwierige Kette des Gewahrs verhinderte, doch auch hier die unüberbaute Sprache ihres Kalliges, obwohl der kräftigen Hülle des Auges bereit, zu fesseln und zu erregen wußte, und die letzten Regungen unabschöpflich waren und stöhn durch ihre Zunge brachten. Aber wie besteht abnehmen wie vor, als die Blindheit gewichen, als wie das lebensfähige Auge wiederkehrte. Die Momente des Erblasses einer bis dahin unbekannten Welt das Juwel, der beim Suchen des Glückes die Sterne holtte, der verdeckte Juwel, als das Auge, vom Schlag des Herzogs geschnitten, den rechten Weg gefunden — das waren freilich Verlierer feststellen Punkte, aber viel zu schade für die Gebärdeheit des Kindes.

Der Gegensatz sprudelnder Laune und leidender Humors, der in der Margaretha Western („Teufelskopf“) klarlich emporschüttet, hätte den Ton des veranschaulichten continentalen Nachworts nicht rauscht. Wie die untere Perche ihr deuterter Sieg in die frische Luft des Morgens schmettert, wie ein lustiges Voglein von Zweig zu Zweig durch das dichte Land des Waldes hüpfte, so schwelte der Humor des Graf. Seebach vom Wort zu Wort, von Scene zu Scene, so vermählte sich in dem gewölbten städtischen Panorama einer herzlichen Natur mit der schelmischen Ausgelassenheit, der schlägige Mantel an gesellschaftlicher Lomadre mit angeborener Sprache. Charlotte v. Hagn hat einst das Berliner Publikum als Margaretha Western in zahlreichen Vorstellungen bezaubert; ihre Darstellung war von persönlicher Schönheit wissentlich unterlegt, ein Erzeugnis feiner Kunstu, genialer Laune und sittenswürdiger Keckheit. Wir haben in dem Spiel des Hr. Seebach kein einziges in der Rolle liegenden Elemente vermischt, und wenn ihre längere Erziehung weniger blendend war, so war auch dafür ein wertvollerer Erfolg durch ein Werk von Wahrheit und Natur, durch die völlige Abwendung aller Spur von Kostüm. Sie hatte vorher das Publikum zu lachen gebracht, jetzt war sie es aus einem persönlichen Kochen in das andere. Die Hartheit über ihren Körper, die in der törichten Großheit ihrer Bewegungen, in dem leichtfüßigen

Bringen lassen. Dasselbe ist von dem Gedanken getragene Blinde zu kaufen, und daher wird nach der Generalwahl die Wahl vollzogen. Wir erhalten von den Bürgern, welche 123 Frs. Steuer bezahlen, und in den vier Distriktskästen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege gewählt werden sollen: diese bestimmen das Gesetz als Kantonsdeputierte. Zu den Distriktswahlen soll gleich nach der Publikation des Gesetzes geschritten werden, also noch in diesem Monat; die Kantonswahlen sind für den Monat Julius bestimmt, und in August tritt dann die Städteverfassung ein, während die zweite Sorte von Stadtkästen in den zwölf Kantonskästen auf indirektem Wege

Diconto-Gesellschaft in Berlin.

Selbstverlängerung
Die Commodität und Miteigentümerin, welche in Folge unserer Bekanntmachung vom 8. Dezember 1866 die Verlängerung der oben genannten daten. [4725]

Das Consortium vom 8. Dezember 1866 läßt sich auf und die Mitglieder einzelnen übernehmen, die außerhalb gebildeten Commissariatsstelle, resp. Amtsbehörde, präzise der von einem jeden eingegangenen Verpflichtung. Unser jedoch für die Realisation der Sache einen Ausland erhalten.

Die Vorfälle der oben beschriebenen Verhältnisse scheine sind, nach den daraus entgegneten Bedingungen, nicht vor Abschluß der wesentlich schiefen Sache verschoben, und werden bei deren Realisation nach wie vor von uns vertrieben.

Diese Verpflichtung werden wir in der Art annehmen, daß wir vorerst Ihr Recht der Beleger der Verhältnisse nicht, und wieder auch nur in dem Falle verlorenen werden, wenn es ohne Schadensbegrenzung gelingen kann, die durch Beratung des Consortiums der Sache, von dem Consortium erzielt werden ist, so daß sie in diesem Falle einen Schaden an den Verpflichtungsschulden zu erzielen haben.

Nach Ablauf der Fristen werden wir später und zwar jedenfalls vor dem 30. Juni 1868 eine Bekanntmachung über den Betrag und den Zeitpunkt, der an die erwähnten Scheine bei uns zu entrichtenden Zahlung erfolgen soll.

Berlin, den 12. Juni 1867.
Direktor der Diconto-Gesellschaft.

Wechsel auf alle nordamerikanische Handelsplätze eoursmäßig bei

A. H. Hehmann & Co.

23. Unter den Linden.

Hamburger Staats-Promien-Anleihe.

Die 20%ige Abzugsr. erzielt am 1. Juli — Obligationen zum Tauschpreis durch

Heinrich Uhlinger,

Unter den Linden, Nr. 47.

Minen aller zahlbaren amerikanischen Gütern lösen jederzeit ein

A. H. Hehmann & Co.,

23. Unter den Linden.

Oesterreichische Provinz-National-Anleihe.

Die am 1. Juli 1867 ausgestellten Anleihen werden realisiert durch

Heinrich Uhlinger,

Unter den Linden, Nr. 47.

Die am 1. Juli ausstehenden Zins-Coupons und verloosten

Stücke

Poln. 300 fl.-Certifikate Litt. A.

wie auch

Poln. 500 fl.-Loose

können von heute ab bei uns realisiert werden.

Berlin, den 17. Juni 1867.

Uhlinger & Co., Unter den Linden 52.

Regelmäss. Dampfschiffahrt

von Lübeck nach

St. Petersburg jeden Dienstag Nachm. 4. —, die Rader-Dampfschiffe „Irene“ und „Neva“.

St. Petersburg, wöchentlich einmal die Schraubendampfschiffe „Lore“, „Hebe“ und „Helix“.

St. Petersburg, Helsingfors und Wyborg, monatlich einmal das Raderdampfschiff „Wyborg“.

Riga, alle 14 Tage Sonntags Nachm. 1. — (25. April, 2. Mai, 6. 20. Juni, 4. 18. Juli, 1. 15. 29. August, 12. 26. September, 10. 24. October, 7. November) das Rader-Dampfschiff „Riga“ und Lübeck.

Stockholm, Ystad und Yalmars, jeden Sonntag Nachm. 1. — die Raderdampfschiffe „Bore“ und „Gotha“.

Stockholm, Norrköping, Ystad und Yalmars, jeden Montag Nachm. 1. — die Schraubendampfschiffe „Carl-Johan“ und „Akeberg“.

Stockholm, Westerwick, Carlsviken, Gavleborg etc., wöchentlich einmal, die Dampfschiffe „Eskilstuna“ u. „Westerwick“, Göta- und Sundsvall, monatlich einmal das Schraubendampfschiff „Haff“.

Copenhagen und Gothenburg, jeden Montag Nachm. 4. 30. das Raderdampfschiff „Kattegat“.

Schiffahrts-Anzeige.

Im Feste liegt noch Brechen und sohn Schiffer A. Ried am

Fließgäste. Das Fahre in meiste Booten. Neufahr. Nr. 6. W. K. Grätzler, Schiffzigner.

Durch die Ausgabe der Seinen Gesetz Gebot in Berlin, Schlossstrasse Nr. 14, veranlaßt, lautet id aus dem diejenigen Handel Dritten betreffend, bei Herrn Emanuel Pfeifer, ein elektronegigesches Palais — 10 Jahr. für Süder.

Nahezu es mein bestes seit längen Tagen um Jahren

leidende Kind war 2 Stunden getragen hatte, wichen die

Schmerzen auf und brachte sich das Kind jetzt ganz wohl.

Berlin, im Mai 1867.

E. Pfeifer, Schlossstr. Nr. 8.

Privat-Hotel-Ausstatt

für

Gemüths- und Nervenkrankte zu Görlitz.

Reizend gelegten und den Anforderungen der gebildeten Stände entsprechend eingerichtete, in diese Anstalt die Heilung u. Pflege Gewürz- u. Nervenkranker bestimmt. Prospekte sind durch den Vorsteher Dr. H. Baumer in Görlitz an zu beziehen.

Polytechnische Gesellschaft.

Donnerstag den 12. d. M. Hauptversammlung.

Königliche Schauspiele

Mittwoch, 17. Juni. Im Schauspielhaus. Mit angeb. Wenz. Dorf. Marie Schub. In 2 Akts. von Carl. Birch. Preise.

Zum Opernabend. Keine Vorstellung.

Donnerdag, 18. Juni. Im Operntheater. Mit angeb. Schauspielhaus-Komödie. Einz. Trauerspiel. In 2 Akts. von Göhr. Carl. Marie Schub. Bärden, als Gattelte. 8fl. Preise.

Im Schauspielhaus. Keine Vorstellung.

Donnerdag, 18. Juni. Im Schauspielhaus-Bühnenen, welche ihre Plätze während der Spielzeit des K. Schaus. Theaters freihalten, werden füglich bis zur Zeit der Vorstellung, Sonntags 11 Uhr, reservirt.

Friedrich-Wilhelmsstädtisches Theater.

Mittwoch, 17. Juni. (Im Winter-Theater). Drittes Opferstück des K. Schaus. Bühnenen und des Herrn Nicolai Baginski. Die Brünhilde, aber nicht verdeckt, posse mit Gel. in 1 Akt, von Delibes. (Role: Kärt. Bertha Ros.) vom König. Opfer-Theater in Hannover, als Gel. Horber, Döller und Apotheker. 2. Akt. Opere. 2. Akts. von Delibes. Nach dem ersten Akt der Oper: La Vision (Pan de doce sorten). Nach dem zweiten Componiana, gr. Solo. Der und nach der Vorstellung im Garten: Gr. Konzert. Auf das Concerte 8 Uhr. Nach der Vorstellung 8 Uhr.

Donnerdag, 18. Juni. (Im Parktheater): Barbiere. 8fl. Preis. 18. Juni. (Im Winter-Theater): Krieges Opferstück des K. Schaus. Bühnenen und des Herrn Nicolai Baginski.

Königliche Sommerbühne.

Wien: Salomon, ein Dogenkinder und der Kaiserwelt, über: Höfliche Konversationen in Berlin. Ausgabe mit Verlag in 3 Akten von G. Weller. Preis von 5. Corona. Der und nach der Vorstellung Concert. Aufzug der Vorstellung um 8 Uhr. Nach das Concerte 8 Uhr.

Kroiss' Etablissemant.

[4764]

Mittwoch, 17. Juni. Im Kroiss'sche. 3. Gastdarstellung der schwedischen National-Sänger, beschenkt aus 2 Personen (im Nationalstrophe der verschiedenen Provinzen). Dan. Öskar Regnström. Schwed. in 1 Akt von K. Dencke. Einakter: Sachsen in Preussen. General mit Gesang und Tanz in 1 Akt von E. Voigt. (Or. Himmel vom 2. Theater in München) Frechenbrog. Zu Anfang und zum Schluß: Gr. Concert im Sommergarten. End des Konz. 5 Uhr. der Park. 8 Uhr.

Donnerstag, 18. Juni. Zur Feier der Schlacht des Weißen Allianz. Im Sommergarten: Gr. Militär-Concert, ausgeführt von drei Mus. Köchen unter Leitung des Königl. Musikdirektors Hrn. Wiprecht. Im Königssaal: Theater-Darbietung. Billets a 5 Sgr. Und vorher an den bekannten Orten zu haben. Räumung 7½ Sgr.

Sonntags, 20. Juni. Zweites großes Sommergartenfest: Große Doppel-Concert. Theater-Darbietung. Gr. Ball musikalisch zu Ende.

Theater von Callenbach im Sommergarten der Gebr. Hennig.

Mittwoch, 17. Juni. „Die Braut in Revere“, Lustsp. in 2 Akten von Frau v. Weinhauer. Hierzul. Eine Soldatenfamilie. General in 1 Akt von J. S. Reinhard. Ariana 8 Uhr.

Permanente Gemäldé-Ausstellung.

Jüngste. 30. Kreide für Nichtabonneaten 5 Sgr.

Die Werke des Lebenden, Gode, Achenbach u. Bildbrandt nur noch auf kurze Zeit.

Neu aufgestellt: Gemälde von Graf Kalkreuth, O. Begas, Stieffelk, Borkmann, Perbandt, etc.

Ausstellung

der Werke des verstorbenen Prof. Stäger und der erloschenen Gemälde bei Herrn Prof. Wild. Güter im Königl. Akademie-Gebäude täglich von 11—6 Uhr, zum Besuch des Künstler-Unterstützungs-Vereins. Eintritt 5 Sgr.

Montag, den 22. Juni 1867.

Grosses Promenaden-Concert zum Besten der Hof-Musikhändler Bock'schen Spezial-Stiftung für invalide Militär-Musiker und Spielleute, wie deren Wittwen und Waisen, zwischen dem Odeum, Moritzhof und

Hofjäger,

unter Beteiligung der Infanterie, Cavallerie und Jägermusik-Korps der Berliner Garnison.

Billets für ein einzelnes Lokal a 5 Sgr. für alle drei Lokale a 10 Sgr., sowie Familienbillets für 4 Personen zu allen 3 Lokalen a 1 Thlr. sind in der Holzmusik-

handlung des Herrn G. Bock, Jägerstrasse 42 und Unter den Linden 27 zu haben.

[4734]

Gesellschaftshaus.

Donnerst. Letzter Bal masqué et paré.

Die Tänze unter bekannter Leitung. Logen u. Nischen an der Kasse. Ant. 9 Uhr. Entrée 15 Sgr.

F. Schmidt's Wein- u. Delikatessen-

Handlung, Behrenstrasse No. 34.

Täglich frische Hammern und Delikatessen jeder Art.

Zimmer apart für Familien sind stets nach den Theater-Vorstellungen reservirt.

[4735]

Walhalla-Sommergarten.

Mittwoch, den 17. Juni: Große Extra-Doppel-Concert, aufgeführt von der Kapelle des Hauses unter Leitung des Musik-Direktors Herrn Büttig. und dem Trompetenkörp. des Königl. Garde-Kürassier-Regiments unter Leitung seines Standeskommandos Hrn. Schadow.

Zur Aufführung des Theaters kommt folgende Eintritt:

1) Schwedische der Zeit; 2) Eine Heldentat.

Ant. 11 Uhr. Entrée 2 Petzen 8 Sgr. Dauerpreis: Gr. Konzert.

[4736]

Miasens Odysseum.

Die Erlesung des Concertgartens durch

elektrisches Licht.

Aufgang des Concerts 2 Uhr. Dauer der Belichtung 9—11 Uhr.

[4737]

Familien-Nachrichten.

Heute Gotts gnädiger Heiland wurde meine liebe Frau Bertha

als Spez. gehen Abend 10½ Uhr von einem tödlichen Kranken

in Stockholm entbunden. Dies zeigt deutschnahen Verwandten und Freunden in Stockholm deutscher Wohlung an.

M. Schröder.

Berlin, den 15. Juni 1867.

[4738]

Heute wurde meine liebe Frau Emma, geb. Ningl, von einem

deutschen Kunden gnädig entbunden.

Emma, den 15. Juni 1867.

[4739]

Moritz Schmer, Staunermeister.

[4740]

Todes-Anträge.

Noch nur dreitätig Leben endet heute Mittag 1 Uhr ein

schäfer Tod dasheure Leben unseres guten Mannes, Sater und

Bruder, des Kaufmanns Herrn Kron. Gohd. Diese traurige

Anträge allen treuhenden Freunden und Freunden.

Kronberg a. Rh., den 12. Juni 1867.

[4741]

Die traurliche Befreiung.

Als vorhergehende Anzeige Bezug nehmend, bemerkt id, daß das

unter der gleichen Person.

[4742]

Wiederholung.

Salomon Bergmann.

Kronberg a. Rh., 18. Juni 1867.

[4743]

Wiederholung.

General-Gesellschaft mit Herrn. Edmund Brown (Schweiz).

Herrn. Alph. Blaß (Hoch). Herrn. Aloisius Schmid (Wien).

Herrn. Albertus Ostig (Gotha). Herrn. Oberstleutnant d. Kavallerie i. R. (Dresden).

Herrn. August Klemm (Berlin). Herrn. Max. (Berlin).

Herrn. Gustavus Cossins (Schweiz).

Herrn. Otto Stoff (Berlin). Herrn. W. Gansow (Berlin).

Herrn. Theodor Wacker (Berlin).

Herrn. Eduard Knorr (Berlin).

Herrn. Eduard Knorr